



Klienteninformation zum Jahreswechsel 2023/2024

NEWS 2023/2024

EINKOMMENSTEUER | Entnahmen von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen
EINKOMMENSTEUER | Anpassung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen
ZINSEN | Erhöhte Zinssätze bei Finanzamt und ÖGK für Abgaben und Beiträge
INTERNATIONALES STEUERRECHT | Homeoffice bei Grenzgänger-Regelung mit DE, CH und FL
SPENDENBEGÜNSTIGUNG | Ausweitung und Erleichterung der Begünstigungskriterien
FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT | Vereinfachte Gründung von Start-Ups
NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG | Sind auch KMU betroffen?

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2023

Check für **ALLE UNTERNEHMER**
Check für **BILANZIERER**
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**
Check für **ALLE STEUERPFLICHTIGEN**

NEWS 2023/2024

EINKOMMENSTEUER | Entnahmen von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023¹ wurde eine wesentliche steuerliche Erleichterung für Entnahmen von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen geschaffen. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage² handelt es sich um eine Maßnahme zur Eindämmung der fortschreitenden Bodenversiegelung. Durch die steuerneutrale Entnahmemöglichkeit soll es den Eigentümern erleichtert werden, leerstehende Betriebsgebäude für andere Zwecke (Privatnutzung, Vermietung etc) nutzen zu können. Weiters wird die Betriebsaufspaltung vereinfacht (Trennung Besitz und operativer Betrieb).

¹ BGBl I Nr. 110/2023, Kundmachung am 21.07.2023

² Erl GP XXVII. RV 2086 zum Abgabenänderungsgesetz 2023

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen mit dem Buchwert vorzunehmen war (steuerneutrale Entnahme). Die Entnahme von Betriebsgebäuden hingegen war zum Teilwert (ähnlich Verkehrswert) im Entnahmezeitpunkt vorzunehmen. Dadurch wurden die stillen Reserven im Entnahmezeitpunkt aufgedeckt und die Immobilienertragsteuerpflicht ausgelöst.

Die Gesetzesänderung bewirkt die Gleichstellung der Entnahme von Betriebsgebäuden und grundstücksgleichen Rechten mit der Entnahme von Grund und Boden. Für Entnahmen von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte) aus dem Betriebsvermögen nach dem 30.06.2023 ist nunmehr der Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen³. Die Entnahme bleibt somit steuerneutral.

Die Steuerneutralität der Grundstücksentnahme gilt auch für Betriebsaufgaben nach dem 30.06.2023, wenn das Grundstück im Zuge der Betriebsaufgabe ins Privatvermögen überführt wird⁴. Auf Antrag können die stillen Reserven des Gebäudes abschließend im Rahmen des Aufgabegewinnes besteuert werden (uU sinnvoll bei Anwendbarkeit des Hälftesteuersatzes)⁵. Im Falle von Betriebsgebäuden, die auch Hauptwohnsitz des Unternehmers waren, kommt es bei Veräußerung nach der Betriebsaufgabe zu einer endgültigen Entsteuerung der stillen Reserven, wenn die Hauptwohnsitzbefreiung anwendbar ist (2 Jahre oder 5 in 10 Regel)⁶.

EINKOMMENSTEUER | Anpassung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

Bereits im Vorjahr wurde für PV-Anlagen eine bedeutende Änderung im Bereich der Einkommensteuer geschaffen. Seit Juli 2022 sind die Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von Strom bis zu 12.500 kWh pro Jahr steuerfrei. Die Engpassleistung⁷ der PV-Anlage darf dabei nicht über 25 kWp liegen. Es wird hiermit eine deutliche Erleichterung für private PV-Anlagenbetreiber geschaffen. Werden mehr als 12.500 kWh eingespeist, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden. Der jährliche Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro kommt ebenfalls zur Anwendung.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 erhöht der Gesetzgeber den Grenzwert der Engpassleistung auf 35 kWp, damit die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls nicht zum vollständigen Entfall der Steuerbefreiung führt. Die Anschlussleistung darf allerdings den Wert von 25 kWp nicht übersteigen⁸.

ZINSEN | Erhöhte Zinssätze bei Finanzamt und ÖGK für Abgaben und Beiträge

Das Finanzamt und die ÖGK verrechnen mitunter Zinsen auf Abgaben. Der Prozentsatz für diese Zinsberechnungen orientiert sich am Basiszinssatz (Nachfolger des früheren Diskontsatzes). Aufgrund der Zinsschritte der Europäischen Zentralbank in den letzten zwei Jahren ist der Basiszinssatz stark (mit)gestiegen. Derzeit beträgt der Basiszinssatz 3,88% (Stand 20.09.2023).

Anspruchszinsen werden vom Finanzamt jeweils ab dem 01.10. des Folgejahres für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen festgesetzt. Die Anspruchszinsen liegen 2% über dem Basiszinssatz, somit 5,88%. Anspruchszinsen sind erst ab einem Betrag von € 50 festzusetzen.⁹ Anspruchszinsen sind steuerlich nicht absetzbar.

Auch Umsatzsteuerzinsen auf Umsatzsteuernachzahlungen unterliegen demselben Zinssatz.

Stundungszinsen für Abgabebeträge, die gestundet wurden oder in Raten abbezahlt werden, betragen derzeit ebenfalls 2% (bis 30.06.2024) über dem Basiszinssatz, somit 5,88%. Die Festsetzung ist erst ab einem Zinsbetrag von € 50 zulässig.¹⁰

³ § 6 Z 4 EStG

⁴ § 24 Abs 3 EStG

⁵ § 24 Abs 6 EStG

⁶ § 30 Abs 2 Z 1 EStG

⁷ Bei der Engpassleistung handelt es sich um die Modulspitzenleistung. Sie ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage.

⁸ § 3 Abs 1 Z 39 EStG

⁹ § 205 BAO

¹⁰ § 212 BAO

Aussetzungszinsen werden für Beträge eingehoben, deren Einhebung auf Antrag bspw aufgrund eines anhängigen Rechtsmittels ausgesetzt wurde. Für die Dauer der Aussetzung werden Aussetzungszinsen von derzeit 5,88% (ab Zinsbetrag € 50) festgesetzt.¹¹

Verzugszinsen werden für rückständige Sozialversicherungsbeiträge berechnet. Der Zinssatz liegt 4% über dem Basiszinssatz vom 31.10. des Vorjahres und wird zu Beginn eines Jahres verlautbart. Seit 01.01.2023 beträgt der Verzugszinssatz 4,63% (Basiszinssatz am 31.10.2022 0,63%). Der Zinssatz für Verzugszinsen beträgt ab 01.01.2024 7,88%.¹² Hier besteht die Besonderheit, dass jeweils nach dem Zeitpunkt des Prüfungsabschlusses die gesamte Zinsperiode mit dem aktuellen Zinssatz verzinst wird.

INTERNATIONALES STEUERRECHT | Grenzgänger-Regelung mit DE, CH und FL

In den letzten Jahren haben Telearbeit und Homeoffice-Tage den Arbeitsalltag von vielen Arbeitnehmern begleitet. Es ist auch für die Zukunft anzunehmen, dass durch die fortschreitende Digitalisierung Arbeitstätigkeiten vermehrt vom Wohnort aus vorgenommen werden. Um dieser geänderten Arbeitssituation gerecht zu werden, haben Österreich und Deutschland im Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen¹³, unterzeichnet am 21.08.2023, die Grenzgänger-Regelung großzügigergestaltet:

- Homeoffice-Tage sind ab 01.01.2024 keine schädlichen Tage mehr. Das tägliche Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsort ist nicht mehr notwendig, um als Grenzgänger zu gelten.
- Grenzzone: Die Regelung sieht nun vereinfachend vor, dass der Hauptwohnsitz in der Nähe der Grenze und der Tätigkeitsort üblicherweise in der Nähe der Grenze liegen müssen. In der Nähe der Grenze liegen jedenfalls alle Gemeinden, die ganz oder teilweise in der 30-km-Zone von der Grenze liegen. Dies gilt für beide Richtungen. Der Tätigkeitsort darf bis höchstens 45 Arbeitstage bzw. 20% der tatsächlichen Arbeitstage im Jahr außerhalb der 30-km-Zone liegen.
- Die Grenzgängerregelung ist auch auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst anwendbar¹⁴.

Für Grenzgänger in die Schweiz und nach Liechtenstein gibt es keine Änderungen bezüglich Home-Office zu vermelden, hier gilt weiterhin:

- **Schweiz:** unabhängig wie hoch das Ausmaß der Homeoffice-Tätigkeit in Österreich ist, darf die Schweizer Kantonalbehörde keine Quellensteuer dafür einheben. Die Besteuerung des Einkommens unterliegt nach wie vor Österreich.
- **Liechtenstein:** unabhängig wie hoch das Ausmaß der Homeoffice-Tätigkeit in Österreich ist, hat Liechtenstein das Recht für das gesamte Einkommen Quellensteuer einzuheben, danach gilt weiterhin die Anrechnungsmethode bei der Besteuerung in Österreich.

SPENDENBEGÜNSTIGUNG | Ausweitung und Erleichterung der Begünstigungskriterien

Der Ministerrat hat am 05.07.2023 eine Reform der Spendenabsetzbarkeit beschlossen. Inzwischen liegt eine Regierungsvorlage zur Behandlung im Nationalrat vor. Vorbehaltlich der Gesetzgebung sind insbesondere folgende Ausweitungen bzw. Erleichterungen geplant:

- Ab 01.01.2024 sollen alle gemeinnützigen Rechtsträger die steuerliche Spendenabsetzbarkeit beantragen können. Rechtsträger, die gemeinnützige Zwecke wie Bildung, Sport, Kunst und Kultur etc. verfolgen, werden somit in den Kreis der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen. Die Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt Österreich zu beantragen.
- Eine weitere Ausweitung besteht darin, dass zukünftig bereits gemeinnützige Rechtsträger bereits nach einem Jahr des Bestehens (Verfolgen des gemeinnützigen Zwecks) die

¹¹ § 212a BAO

¹² § 59 ASVG

¹³ BMEIA, GZ 2023-0.227.211, Veröffentlichung 59/11

¹⁴ Art. 19 DBA Deutschland

Spendenbegünstigung beantragen können. Die Mindestbestandsdauer würde damit von drei auf ein Jahr verkürzt werden.

- Für Organisationen welche zu keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung verpflichtet sind, soll es zukünftig zu Erleichterungen bei der Antragstellung kommen. Die Verwaltung für solche kleinen Rechtsträger soll dadurch vereinfacht werden, dass eine Steuerberaterbestätigung und ein vereinfachtes Meldeverfahren ausreichend sein soll.
- Für begünstigungsschädliche Tätigkeiten war bisher eine Obergrenze von € 40.000 Umsatz vorgesehen. Die Obergrenze soll auf € 100.000 erhöht werden. Außerdem soll künftig eine Ausnahmegenehmigung im Nachhinein ebenfalls möglich sein.
- Eine einkommensteuerbefreite Freiwilligenpauschale soll gesetzlich verankert und erhöht werden, um ehrenamtliche Tätige steuerlich zu unterstützen.

Sollten diese Bestimmungen vom Nationalrat verabschiedet werden, bedeutet dies für viele gemeinnützige Vereine einen einfachen Zugang zur Spendenbegünstigung. Spenden an spendenbegünstigte Vereine können als Sonderausgabe von der Einkommensteuer abgesetzt werden (max. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte eines Kalenderjahres). Durch die Spendenbegünstigung kann das Spendenaufkommen angekurbelt werden. Gerne beraten wir Sie dazu.

FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT | Vereinfachte Gründung von Start-Ups

Mit dem GesRÄG 2023 soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, welche insbesondere für innovative Startups eine international wettbewerbsfähige Option bieten soll. Die flexible Kapitalgesellschaft ist eine Hybridform von GmbH und AG, wobei die Bestimmungen des GmbHG anzuwenden sind, wenn das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) keine abweichenden Regelungen trifft.

Durch das GesRÄG soll das Mindestkapital von GmbHs generell auf € 10.000 gesenkt werden. Die Mindest-KöSt einer GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, somit beträgt diese zukünftig generell € 500,00. Die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG oder FlexCo) muss mindestens ein Viertel der Stammeinlage einbezahlen (somit Mindestbareinlage von € 2.500). Der Mindestbetrag für Stammeinlagen der einzelnen Gesellschaft soll € 1 betragen. Außerdem soll für die flexiblen Kapitalgesellschaften eine vereinfachte Gründung gemäß § 9a GmbHG explizit möglich sein.

Ähnlich wie die aktienrechtlichen Regelungen kann eine FlexCo sogenannte Unternehmenswert-Anteile (insbesondere an Mitarbeiter oder Investoren) ausgeben. Das Ausmaß aller Unternehmenswert-Anteile muss geringer als 25% des Stammkapitals sein.

Die Besonderheit von Unternehmenswert-Anteilen ist unter anderem, dass lediglich Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und Liquidationserlös besteht, jedoch kein Stimmrecht zusteht. Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen haben Informations- und Einsichtsrechte und können an Generalversammlungen der Gesellschaft teilnehmen, jedoch haben sie kein Recht auf Anfechtung oder Nichtigerklärung von Gesellschafterbeschlüssen.¹⁵

Die Gesetzwerdung des Entwurfes bleibt abzuwarten. Mit dieser neuen Rechtsform wäre jedenfalls eine vereinfachte Gesellschaftsgründung mit einer geringeren Kapitalaufbringung sowie eine neue steuerlich begünstigte Mitarbeiterbeteiligung geschaffen.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG | Sind auch KMU betroffen?

Die EU-Richtlinie CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ist bereits mit 05.01.2023 in Kraft getreten und wird nun schrittweise umgesetzt. In Österreich sind schätzungsweise 2.200 Unternehmen von den Berichtspflichten zu den ESG-Themen betroffen (ESG: environmental, social, governance). Für KMU gilt dabei, dass diese nur in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, wenn sie große Kapitalgesellschaften iSd § 221 UGB sind. Ebenfalls betroffen sind kapitalmarktorientierte KMU. Die Berichtspflicht tritt ab 01.01.2026 in Kraft, sofern die Gesellschaft die Ausnahmeregelung für eine Befreiung bis zum Jahr 2028 nicht in Anspruch nimmt.

¹⁵ Die flexible Kapitalgesellschaft, Ludvik/Grabmayer in SWK 26/2023, 1015

KMU fallen somit grundsätzlich nicht in den direkten Anwenderkreis, jedoch gibt es mittelbare Auswirkungen für sie. Beispielsweise ergeben sich Berichtspflichten für die gesamte vor- und nachgelagerte Liefer- und Wertschöpfungskette. Hier können sich auch Verpflichtungen aus der EU-Taxonomie-VO oder dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ergeben. Außerdem hat auch ein KMU im Rahmen einer Kreditvergabe umfassenden Informationspflichten nachzukommen. Werden diese nicht erfüllt, ist mit schlechteren Konditionen oder gar einer Ablehnung des Kreditantrags zu rechnen.

Somit ist klar, dass auch KMU von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (indirekt) betroffen sind. Hier besteht bereits jetzt Handlungsbedarf in Form einer Analyse, wie stark diese (un)mittelbaren Anforderungen das eigene Unternehmen betreffen können. Gerne beraten wir Sie dazu.

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2023

FÜR ALLE UNTERNEHMER

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte stets im Einzelfall geprüft werden, welche Gewinnermittlungsart am besten geeignet ist. Der Vorteil der (freiwilligen) Bilanzierung liegt vor allem in der besseren Selbstinformation (Reporting).

Neben der Gewinnermittlungsart ist auch die Wahl der Rechtsform von wesentlicher Bedeutung. Eine Kapitalgesellschaft bietet zB gegenüber einem Einzelunternehmen den Vorteil der beschränkten Haftung.

Andererseits spricht für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Versteuerung erst nach Zufluss der Einnahmen und der Wegfall der Verpflichtung zur Bestandsaufnahme. Auch bei Beendigung einer langjährigen Betätigung, zB bei Pensionierung, kann es zu einem beträchtlichen Steuervorteil bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommen, weil Übergangsgewinne (insbesondere offene Forderungen von Kunden) unter bestimmten Bedingungen nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden müssen.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2023 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2023 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (seit 01.01.2023 € 1.000) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung.

Für Anschaffungen nach dem 30.06.2020 kann die degressive Abschreibung von bis zu 30% des (Rest-)Buchwertes gewählt werden. Im Unterschied zur linearen Abschreibung stellt die degressive Abschreibung nicht auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ab. Der einmal gewählte Prozentsatz kann nicht mehr abgeändert werden. Ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung (des Restbuchwertes) ist möglich. Für Anschaffungen bis zum 31.12.2022 war eine steuerliche degressive Abschreibung unabhängig von der unternehmensrechtlichen möglich.

Für Anschaffungen ab dem 01.01.2023 ist die unternehmensrechtliche Abschreibung maßgeblich. Nach Unternehmensrecht soll die Abschreibung eines Wirtschaftsgutes die tatsächliche Abnutzung widerspiegeln („Willkürverbot“). Des Weiteren ist die Abschreibung für art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände einheitlich anzuwenden. Eine Reihe von Wirtschaftsgütern sind von der degressiven Abschreibung ausgeschlossen, insbesondere Pkw, Gebäude, Firmenwerte etc.

Auf Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, können erhöhte Abschreibungssätze in den ersten beiden Abschreibungsjahren angesetzt werden. Bei Gebäuden im Betriebsvermögen beträgt der Abschreibungssatz im ersten Abschreibungsjahr höchstens das 3-fache (dzt 7,5%) und im zweiten Jahr höchstens das 2-fache (dzt 5%) des regulären Abschreibungssatzes (dzt

2,5%). Bei Gebäuden im Privatvermögen, die zur Erzielung von Einkünften (Vermietung und Verpachtung) verwendet werden bzw. bei Wohngebäuden im Betriebsvermögen beträgt der reguläre Abschreibungssatz gem § 16 Abs 8 lit d EStG derzeit 1,5%. Im ersten Abschreibungsjahr erhöht sich daher der Abschreibungssatz auf 4,5% und im zweiten Jahr auf 3%. Die Halbjahresabschreibungsregelung kann nicht angewendet werden.

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.950 pro Veranlagungsjahr. Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) für die ersten € 30.000 beträgt seit 2022 15% (max. € 4.500)
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen. Werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB):
Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter¹⁶ mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2023 getätigt werden!

Investitionsfreibetrag

Seit 01.01.2023 ist der Investitionsfreibetrag (IFB)¹⁷ im Rahmen der ökosozialen Steuerreform in Kraft. Voraussetzung für die Anwendung des IFB ist, dass steuerpflichtige betriebliche Einkünfte vorliegen und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Das bedeutet, dass neben Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch Körperschaften (zB GmbHs) den IFB nutzen können. Es handelt sich um eine rein steuerrechtliche Begünstigung, die in den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss keinen Eingang findet.

Der IFB kann für Investitionen in neue abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von min. 4 Jahren, die in einer inländischen Betriebsstätte eingesetzt werden, im Jahr der Anschaffung genutzt werden. Erstmals ist er auf Anschaffungen, die nach dem 31.12.2022 getätigt werden, anwendbar. Im Falle von mehrjährigen Anschaffungs- bzw. Herstellvorgängen besteht ein Wahlrecht, den IFB bereits für aktivierte Teilanschaffungs- bzw. Teilherstellkosten zu nutzen.

Er beträgt 10% (bzw. 15% im Bereich der Ökologisierung) der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, max. € 100.000 (bzw. € 150.000) pro Betrieb und Wirtschaftsjahr. Die Bemessungsgrundlage für den IFB ist somit mit € 1 Mio begrenzt. Verluste, die durch den IFB entstehen oder erhöht werden, sind voll ausgleichs- und vortragsfähig.

Grundsätzlich können der IFB und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nebeneinander genutzt werden, sofern der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zusteht (EU und Personengesellschaften). Die Kombination mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag hinsichtlich desselben Wirtschaftsgutes ist jedoch ausgeschlossen. In solchen Fällen empfiehlt sich ein Günstigkeitsvergleich.

¹⁶ zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

¹⁷ § 11 EStG

Wirtschaftsgüter, für die das Steuerrecht spezielle Regelungen der Abschreibung vorsieht (Gebäude, Firmenwert, Pkws und Kombis mit CO²-Ausstoß), sind keine geeigneten Investitionen¹⁸. Der IFB kann jedoch mit der beschleunigten Abschreibung kombiniert werden. Weiters kann der IFB auch gemeinsam mit einer Forschungsprämie und öffentlichen Förderungen genutzt werden. Im Falle von öffentlichen Förderungen wird jedoch in der Regel eine Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten erfolgen.

Wie beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ist der IFB bei vorzeitigem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes vor Ablauf von 4 Jahren nachzuersteuern.

Der IFB bietet einen weiteren Investitionsanreiz. Für Kapitalgesellschaften wird die Geltendmachung in der Regel vorteilhaft sein. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften ist auf eine steueroptimale Umsetzung zu achten.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, als sie 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes¹⁹ liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2018 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Der EuGH hat die unionsrechtliche Deckung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bejaht²⁰. Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) ist abzuwarten.

Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

Dem Antrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

¹⁸ vgl § 8 EStG

¹⁹ Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

²⁰ EuGH 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel.

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 6.010,92) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2023 ist der Antrag bis 31. Dezember 2023 zu stellen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Registrierkasse – Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisch durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

FÜR BILANZIERER

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2024 verschoben oder in das Jahr 2023 vorverlagert werden.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Sofern in der Bilanz eine Pensionsrückstellung enthalten ist, sollte vor Jahresende das steuerliche Deckungserfordernis geprüft werden. Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (oder Rückdeckungsversicherungen) im Nennbetrag von mind. 50% der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen enthalten sein. Wird diese Grenze nicht erreicht, fällt ein Strafzuschlag von 30% der Wertpapierunterdeckung an.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I²¹ wurde die stufenweise Herabsetzung des Steuersatzes der Körperschaftsteuer beschlossen. Die erste Stufe gilt seit 01.01.2023. Die Körperschaftsteuer beträgt für das Kalenderjahr 2023 **24%**. In der zweiten Stufe wird die Körperschaftsteuer ab dem Kalenderjahr 2024 auf 23% gesenkt.

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

²¹ BGBl I 10/2022; § 22 KStG

Bessere Verlustverwertung im Konzern:

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften²² einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften:

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung²³ die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2023 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden, damit man nicht unnötig mehr Steuern zahlt. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen:

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt für das Kalenderjahr 2024 ab € 99.266 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung).

Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER (E-A-R)

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

²² Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

²³ Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann²⁴.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs
Bei Ausgaben²⁵: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Gewinnpauschalierung für Kleinunternehmer

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Ihren Gewinn pauschal ermitteln, sofern der Umsatz des Wirtschaftsjahres € 40.000 (bis Veranlagungsjahr 2022: € 35.000) nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände. Die Betriebsausgaben dürfen pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben angesetzt werden. Darüber hinaus dürfen nur die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Gerade bei kleinen Unternehmen, welche oftmals wenig Ausgaben zu verzeichnen haben, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung von Vorteil sein.

Arbeitsplatzpauschale

Unternehmer, die in ihrer Privatwohnung ihre betriebliche Tätigkeit ausüben, können seit dem Veranlagungsjahr 2022 ein Arbeitsplatzpauschale von bis zu € 1.200 je Wirtschaftsjahr geltend machen. Die Geltendmachung des Arbeitsplatzpauschales setzt voraus, dass tatsächlich Aufwendungen für den Unternehmer entstehen und ihm kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Bisher war es nur möglich, tatsächliche Kosten geltend zu machen, wenn ein eigenes Arbeitszimmer für die betriebliche Tätigkeit in der Privatwohnung eingerichtet war. Mit dem Arbeitsplatzpauschale wurde somit eine Erleichterung geschaffen²⁶.

FÜR VERMIETER UND VERPÄCHTER

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)

Überprüfung der Satzung

Für das Erlangen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder der Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die Satzung den steuerlichen Vorgaben entspricht. Die Verwaltungspraxis wird diesbezüglich immer strenger. Jede NON-Profit-Organisation sollte sicherstellen, dass die eigene Satzung den Vorschriften entspricht, da ansonsten der Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger droht.

²⁴ Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

²⁵ Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 800 ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

²⁶ § 4 Abs 4 Z 8 EStG

Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

Entbehrliche Hilfsbetriebe sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren. Eine Erhöhung der Umsatzgrenze von € 40.000 auf € 100.000 ist aktuell geplant.

Für die schädlichen Betriebe eines gemeinnützigen Vereins besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Daneben gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden. Besondere Sorgfalt ist zB bei der Veranstaltung von geselligen Festen oder bei der Führung einer gastronomischen Einrichtung geboten. So stellt zB die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (VereinR Rz 274).

FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

Teuerungsprämie

Für das Jahr 2023 können zur Abfederung der Teuerung die Möglichkeit wieder € 3.000 als abgabenfreie Teuerungsprämie an Arbeitnehmer ausbezahlt werden²⁷. Bei der Teuerungsprämie handelt es sich um eine zusätzliche Zahlung, die bisher nicht gewährt wurde. Ohne weitere Voraussetzungen kann die Teuerungsprämie bis zu € 2.000 ausbezahlt werden. Im Kalenderjahr können zusätzlich € 1.000 ausbezahlt werden, sofern eine lohngestaltende Vorschrift vorliegt (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, innerbetriebliche Regelung für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern).

Die Teuerungsprämie muss zur Abfederung der Teuerung gewährt werden, wobei hierfür keine Nachweise geführt werden müssen. Es besteht keine Verpflichtung dazu, die Teuerungsprämie allen Arbeitnehmern zu gewähren. Die Prämie kann auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden. Darüber hinaus kann die Teuerungsprämie sowohl als Einmalzahlung als auch in Form von mehreren (zB monatlichen) Teilbeträgen ausbezahlt werden. Weiters kann die Teuerungsprämie auch in Form von Gutscheinen gewährt werden. Sie ist sowohl auf dem Lohnzettel als auch auf dem Lohnkonto ersichtlich zu machen.²⁸

Mitarbeiterbeteiligung am Gewinn

Seit 01.01.2022 ist es möglich Mitarbeiter am Ergebnis (Gewinn, EBIT) bis zu € 3.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr **steuerfrei** zu beteiligen²⁹. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist, dass die Gewinnbeteiligung entweder allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.

Instrumente der betrieblichen (Alters-) Vorsorge

Zukunftssicherung für Dienstnehmer:

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

Pensionskassenlösung:

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter³⁰ Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen Einkommensteuerpflichtig.

Direkte Leistungszusage:

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet. Nach aktueller Rechtsprechung können wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen (wieder) den halben Steuersatz für Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen erreichen (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017).

²⁷ vgl § 124b Z 408 EStG

²⁸ [Anfragebeantwortung vom 23.09.2022 des BMF](#)

²⁹ § 3 Abs. 1 Z 35 EStG; BGBl I 2022/10

³⁰ Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt.

Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigungen gelten nebeneinander.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenutzt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Es ist jedoch zu beachten, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden darf. Es besteht am Jahresende eine Aufrollungspflicht des Dienstgebers, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert wurden.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen³¹ steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung 2018

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2023 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2018. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antraglose (automatische) Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

Mitarbeiterrabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiterrabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiterrabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Steuerbefreiung für Mahlzeiten für Arbeitnehmer

³¹ Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Essensbons bzw. Essensmarken können im Wert von € 8 pro Arbeitstag steuerfrei an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, verwendet werden, darf der Betrag € 2 betragen. Darüber hinaus ist beim Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Sachbezug abzurechnen.

PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge und E-Bikes)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO₂-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt³². Daneben sind Elektroautos (mangels CO₂-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

Auch für E-Bikes und E-Roller ist kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer anzusetzen. Darüber hinaus steht der Vorsteuerabzug für E-Bikes und E-Roller zu.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Sonderausgaben

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Durch die ökosoziale Steuerreform³³ können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem pauschal mit € 800 bzw € 400 jährlich im Jahr der Auszahlung und den kommenden vier Kalenderjahren als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden. Die Regelung gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen³⁴ das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,

³² Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

³³ BGBl I 10/2022

³⁴ zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger werden auf der Homepage des BMF (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung:

Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Familienbonus Plus

Zur Unterstützung von Familien wurde der **Familienbonus** seit 2022 auf € 2.000 pro Kind sowie der Kindermehrbetrag auf € 550 pro Kind und Jahr erhöht. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der Familienbonus auf € 650 pro Jahr. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag vergütet werden. Da beide grundsätzlich beide Elternteile für den Familienbonus antragsberechtigt sind, ist es aus steuerlicher Sicht sinnvoll, wenn der besserverdienende Partner den Antrag stellt.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist der Familienbonus Plus auch in der Jahreserklärung geltend zu machen.

Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen³⁵ handelt, erfolgt keine Besteuerung durch die Depotbank.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Sparbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden. Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2023 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurückerhalten.

³⁵ Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Im Betriebsvermögen³⁶ ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2016

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2016 endet mit 31.12.2023. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre). Um später nicht in Beweisnotstand zu geraten, sollten wichtige Unterlagen aufbewahrt werden (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und -bescheide, Verträge, Bewertungsgutachten, Unterlagen, die in einem Rechtsstreit als Beweismittel in Frage kommen könnten etc.).

³⁶ Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.